



INHALT:

- Landratsamt** – Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2022/2023 und alle Folgejahre
Gemeinde Reichertshausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Landratsamt

Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2022/2023 und alle Folgejahre

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für Nil-, Grau- und Kanadagänse wird vom **01.07.2022 bis 31.07.2022 und an allen Folgejahren** für folgende Reviere im Landkreis Pfaffenhofen aufgehoben:

- Gemeinschaftsjagdrevier Baar
- Gemeinschaftsjagdrevier Dünzing
- Gemeinschaftsjagdrevier Deimhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Ebenhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgaden
- Gemeinschaftsjagdrevier Engelbrechtsmünster
- Gemeinschaftsjagdrevier Freinhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
- Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeldwinden
- Gemeinschaftsjagdrevier Hartacker
- Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
- Gemeinschaftsjagdrevier Ilmendorf
- Gemeinschaftsjagdrevier Irsching
- Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
- Gemeinschaftsjagdrevier Manching II
- Gemeinschaftsjagdrevier Menning
- Gemeinschaftsjagdrevier Münchsmünster
- Gemeinschaftsjagdrevier Oberhartheim
- Gemeinschaftsjagdrevier Parleiten
- Gemeinschaftsjagdrevier Pichl
- Gemeinschaftsjagdrevier Rockolding
- Gemeinschaftsjagdrevier Rottenegg
- Gemeinschaftsjagdrevier Schillwitzried
- Gemeinschaftsjagdrevier Unterpindhart
- Gemeinschaftsjagdrevier Untermettenbach I
- Gemeinschaftsjagdrevier Untermettenbach II
- Gemeinschaftsjagdrevier Vohburg
- Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Wöhr
- Gemeinschaftsjagdrevier Zell b. Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Braun
- Eigenjagdrevier Einberg
- Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
- Eigenjagdrevier Griesham
- Eigenjagdrevier Reisinger
- Eigenjagdrevier Schielein
- Staatsjagdrevier Baumannshof

2. Der Abschuss darf in den Revieren

- Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgaden
- Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
- Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
- Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
- Gemeinschaftsjagdrevier Manching II
- Gemeinschaftsjagdrevier Pichl
- Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
- Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Braun
- Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
- Eigenjagdrevier Reisinger

Eigenjagdrevier Schielein
Staatsjagdrevier Baumannshof

während der Hauptflugzeit der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) **nicht** durchgeführt werden.

3. Im Juli wird nur die Jagd auf Junggänse zugelassen.
4. Die Schonzeit für die oben genannten Arten wird zusätzlich vom **16.01. bis 15.02.2023 und in allen Folgejahren** aufgehoben. Die Inhalte der Ziffern 1-3 und 5-10 gelten entsprechend.
5. Die Ausnahme gilt für den Zeitraum vom **16.01.-15.02.** nicht in Bereichen von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und Wiesenbrütergebieten. Der Jagd ausübende hat sich in eigener Verantwortung über deren Lage zu informieren. Die Flächen sind in Karten der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellt.
6. Es ist mit größter Vorsicht zu schießen. Dabei sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen und fremdes Eigentum zu schützen. Der Freizeittourismus ist zu beachten.
7. Für Unfälle und Schäden aller Art, die durch das Schießen oder die Handhabung mit der Waffe entstehen sollten, haftet der Revierinhaber bzw. der jeweilige Jagdpächter. Die Mithaftung des Landratsamtes scheidet aus.
8. Der Revierinhaber bzw. Jagdpächter bzw. Jagdgast muss eine gültige Haftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz abgeschlossen haben.
9. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 6 dieses Bescheides wird angeordnet.
10. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

G r ü n d e :

I.

Die sehr großen Wasserflächen im Bereich des Feilenmooses und auch im Bereich der Schielein-Weiher sind Anziehungspunkte für Nil-, Grau- und Kanadagänse. Die Populationen wachsen jährlich um ca. 20%. In den vergangenen Jahren wurde immer wieder festgestellt, dass die Saaten durch die Gänse zum Teil vollständig vernichtet wurden. Beschwerden von Landwirten liegen den jeweiligen Eigenjagdinhabern bzw. Jagdpächtern vor.

Zudem besteht durch die hohe Anzahl von Nil-, Grau- und Kanadagänsen auch die Gefahr des Vogelschlags für den Flugplatz der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) in Manching.

II.

1. Das Landratsamt Pfaffenhofen ist gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i.V.m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Regelung in Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Danach kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens in einzelnen Revieren die Schonzeiten aufheben. Dabei ist auch der Erlass von Sammelverwaltungsakten in Form von Allgemeinverfügungen möglich.

Zur Wildschadensverhütung erscheint unumgänglich, dass der Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen genehmigt wird. Es ist nicht zumutbar, dass der Schaden, den die Gänse verursachen, von den Landwirten getragen wird. Die Zahl der Nil-, Grau- und Kanadagänse, die sich in den Weihergebieten aufhalten, lässt ohne weiteres den Abschuss zu, so dass der Bestand durch die Abschussregelung in keiner Weise, auch nicht annähernd gefährdet ist.

Der Nil-, Grau- oder Kanadagansabschuss darf ab 01. August bis 15. Januar ausgeübt werden (Jagdzeiten). Faktisch erstreckt sich somit die Jagdausübungszeit auf Nil-, Grau- und Kanadagänse im Landkreis Pfaffenhofen auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Februar.

Die Ausnahmen konnten erteilt werden, da ein Zuwarten bis zum Beginn der Jagdzeiten auf Nil-, Grau- und Kanadagänse weitere erhebliche Schäden an Getreideflächen erwarten ließe.

Die Schäden werden durch das Fressen von Saatgut, ganzen Keimlingen, Keimblättern und reifen Samen verursacht. Betroffen sind hauptsächlich Getreide und Mais. Die betroffenen Felder werden von den Gänsen z.T. völlig abgefressen. Örtlich haben die Schäden ein Ausmaß angenommen, dass sie der Landwirtschaft nicht mehr zugemutet werden können. Die Schäden treten bei Getreide insbesondere im Juni und Juli, bei Mais hauptsächlich im September auf. Vergrämungsaktionen verschiedenster Art führten nicht zum gewünschten Erfolg.

3. Die Regelungen in den Nrn. 2 mit 6 beruhen auf Art. 36 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dienen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung ohne Gefährdung unbeteiligter Dritter.

Um Beeinträchtigungen des Flugverkehrs der WTD durch die Abschüsse zu vermeiden, war eine Regelung notwendig, dass der Abschuss nicht während der Hauptflugzeit der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) stattfinden darf, damit die aufgeschreckten Vögel während der Bejagung nicht den aktiven Flugbetrieb zusätzlich gefährden.

Im Juli war die Jagd auf Junggänse zu beschränken, da in dieser Zeit der Elternschutz nicht aufgehoben werden darf.

Die Anordnung des Sofortvollzugs in Nr. 7 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

4. Das besondere öffentliche Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besteht darin, dass es zur Wildschadensverhütung und zur Verminderung der Gefahr des Vogelschlags unumgänglich ist, dass der Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen genehmigt wird.

Bei der Abwägung des Interesses von Dritten an einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides vor Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und der Notwendigkeit des Abschusses von Nil-, Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung ist nach Auffassung des Landratsamtes die Vermeidung von Wildschadensfällen und die Verminderung der Gefahr des Vogelschlags vorrangig.

5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 1 und 3 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 6.I.1/1.55.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat **innerhalb eines Monats** nach **seiner Bekanntgabe** entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar **Klage** erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
Postfachanschrift: Postfach 14 51, 85264 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Hausanschrift: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

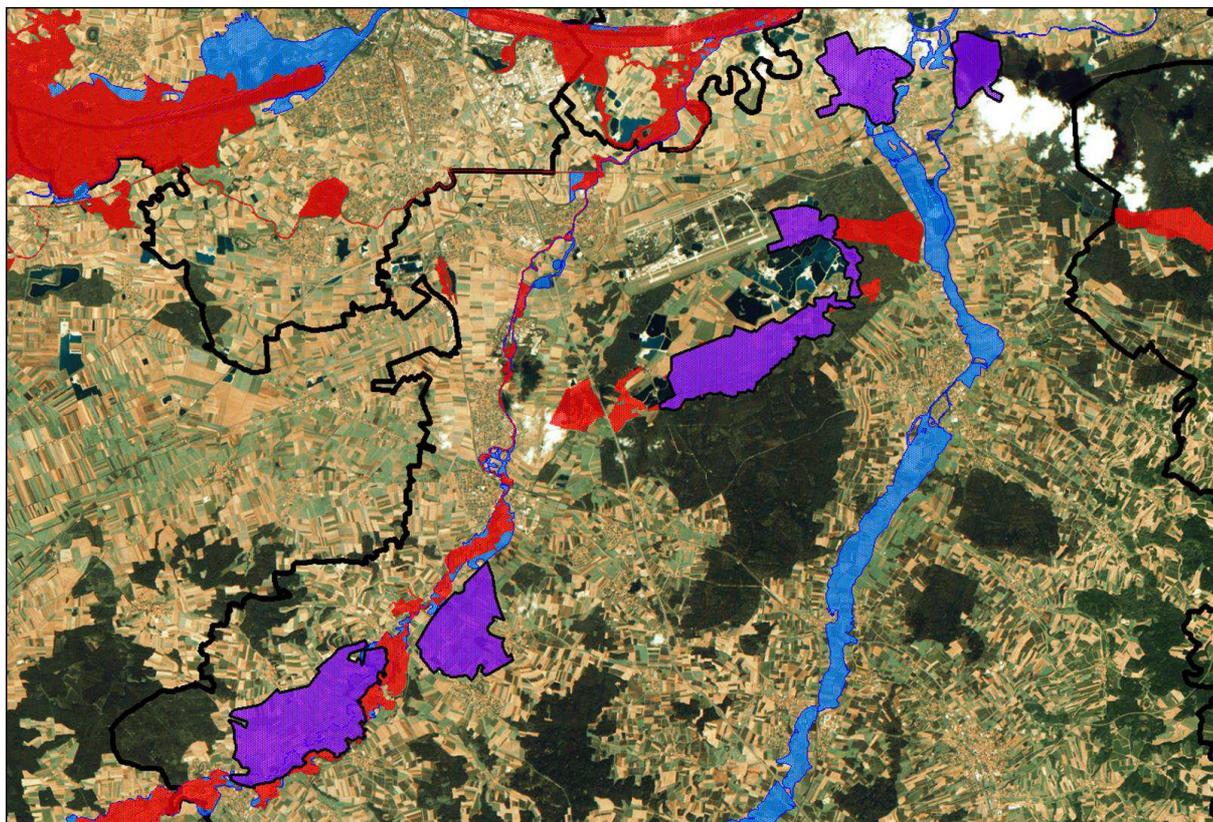
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 01.07.2022

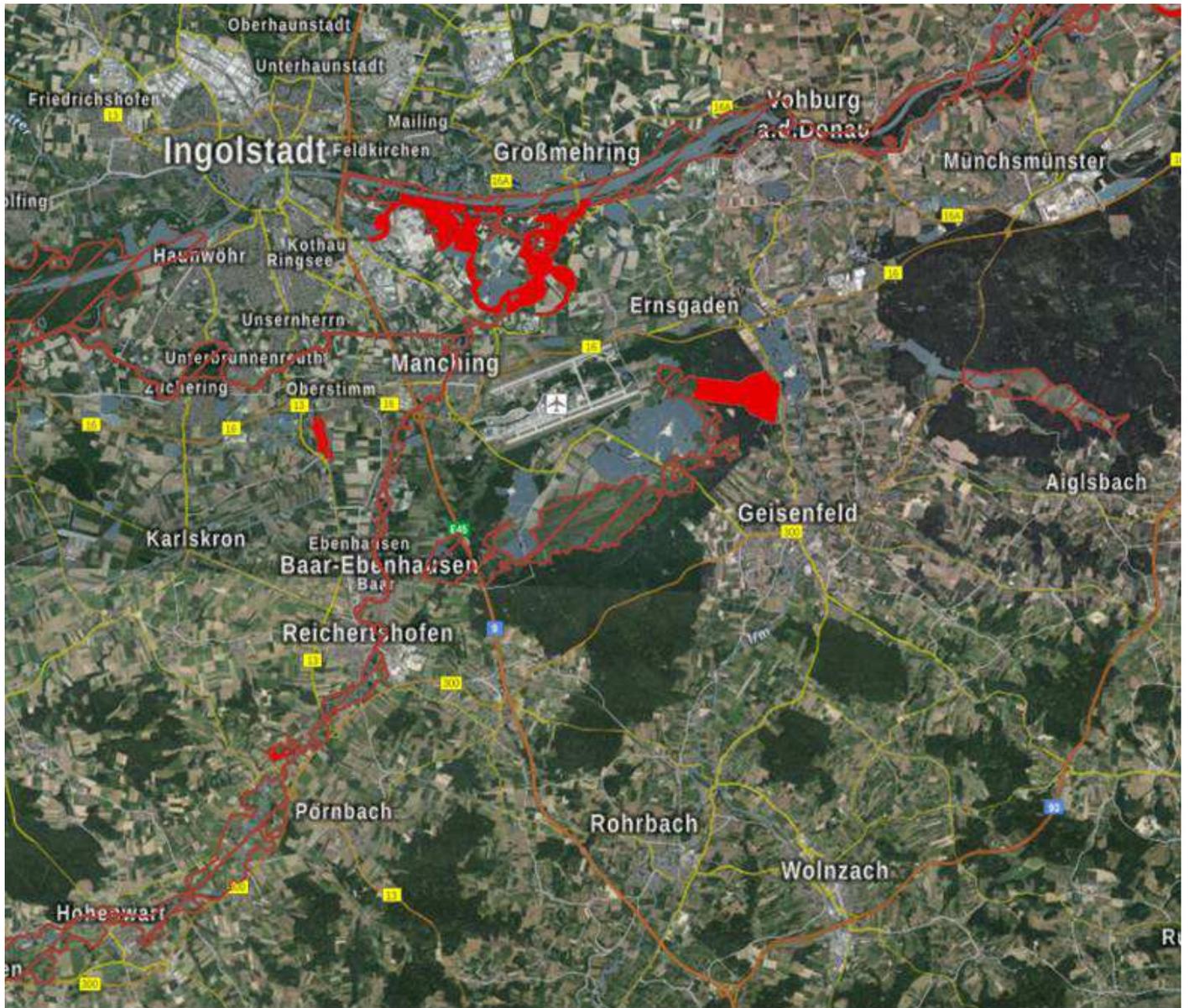
60/7512

Albert Gürtner
Landrat

Anlage Wiesenbrütergebiete:



Anlage FFH und Naturschutzgebiete:



Gemeinde Reichertshausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichertshausen (Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je festgesetzt.	11.997.200,00 Euro
	4.787.614,00 Euro

§ 2

Im Haushaltsjahr 2022 sind zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes **Kreditaufnahmen** in Höhe von **1.742.500 Euro** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan beziehen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Reichertshausen (Zimmer Nr. 01, Erdgeschoss) im Rathaus Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen in der Zeit vom 30.06.2022 bis 31.07.2022 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Reichertshausen, den 29.06.2022

Albert Schnell
2. Bürgermeister

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

Nr. 3164201885

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 30.03.2022

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Jürgen Wittmann
Vorstandsvorsitzender

Karl-Heinz Schlamp
Vorstandsmitglied

Tag der Veröffentlichung: 04.07.2022